

# **S A T Z U N G**

der

## **Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland**

vom 23. April 1970

in der Fassung vom 11. Mai 2006

## § 1

Die Konferenz ist der Zusammenschluß der zur Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten im Hauptamt bestellten oder vertraglich verpflichteten Pfarrer, Pfarrerinnen, Diakone, Diakoninnen und anderen kirchlichen Mitarbeiter.

## § 2

(1) Die Aufgaben der Konferenz sind:

1. die Förderung der Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder,
2. die Vertretung der Anliegen der Konferenz in Kirche, Staat und Gesellschaft,
3. die Aktivierung der Hilfe an straffällig gewordenen Menschen.

(2) Die Konferenz verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Konferenz dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(3) Die Konferenz darf keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe der Konferenz (§ 3) sind ehrenamtlich tätig und erhalten insoweit keine Zuwendungen. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

(4) Bei Auflösung der Konferenz oder bei Wegfall der bisherigen Aufgaben fällt das Vermögen an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung soll Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 zugute kommen.

## § 3

Die Organe der Konferenz sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

In den Regionen (einzelnen oder mehreren benachbarten Bundesländern) arbeiten die Mitglieder der Konferenz in Regionalkonferenzen zusammen.

#### **§ 4**

Die Mitglieder der Konferenz treffen sich jährlich zu einer Arbeitstagung. Im Rahmen dieser Arbeitstagung findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder einer Regionalkonferenz muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb von drei Monaten nach Einberufung zusammentreten muß.

#### **§ 5**

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied.

Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend und drei Regionalkonferenzen vertreten sind.

Mit der Einberufung von Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

#### **§ 6**

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Wird die Entlastung nicht erteilt, muß der Vorstand zurücktreten.

#### **§ 7**

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest. Die Beiträge werden von den Regionalkonferenzen erhoben und insgesamt an den Schatzmeister abgeführt.

Die Regionalkonferenzen verpflichten sich, die fälligen Beiträge bis zum Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

## **§ 8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit den Vorstand für die Zeit von vier Jahren.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes können zweimal wiedergewählt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die/den Schatzmeisterin/Schatzmeister.

## **§ 9**

Zwischen den Jahrestagungen führt der Vorstand die Geschäfte und vertritt die Konferenz gegenüber der Öffentlichkeit im Sinne der Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

Die Regionalkonferenzen bilden durch Entsendung je eines Mitgliedes, das nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist, den Beirat.

Die Vorsitzenden von AG Jugendvollzug und AG Frauenvollzug sind Mitglieder des Beirates, an dessen Beratung sie mit Sitz und Stimme teilnehmen.

## **§ 11**

Der Beirat berät den Vorstand und bereitet die jährliche Arbeitstagung vor.

## **§ 12**

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt am 23. April 1970,  
in der Neufassung am 15. Mai 1997, in Kraft.